

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 44 (1957-1958)
Heft: 2

Artikel: Die städtische Einung im schwiezerischen, insbesondere im aargauischen Stadtrecht
Autor: Bader, Karl S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die städtische Einung im schweizerischen, insbesondere im aargauischen Stadtrecht

Von Karl S. Bader

Hermann Rennefahrt, dem dieser festliche Band gewidmet ist, hat das uns im folgenden beschäftigende Problem von zwei Seiten her angegangen: zunächst in seinem Hauptwerk, den «Grundzügen der bernischen Rechtsgeschichte», wo er¹, ohne sich lange mit literarischen Kontroversen aufzuhalten, städtische und ländliche Einung nach dem Quellenbestand des mittelalterlichen Berner Stadtstaates unabhängig voneinander behandelt; sodann in seiner wichtigen Studie über Zwing und Bann², die das dörfliche Gegenstück städtischer Herrschaftsrechte untersucht³. Hier hat dann Oscar Vogel angesetzt⁴, der in höchst scharfsinnigen Darlegungen «den» Einung⁵ als spezifisch ländlich-dörfliche Einrichtung erklärt und sogar die Zusammengehörigkeit mit dem gemeindeutschen Rechtswort *einung* in Frage stellt⁶. Die folgenden Untersuchungen werden zu zeigen haben, dass städtische und ländliche Einung zwar gemeinsame Wurzeln haben, dass in der mittelalterlichen Stadt das Einungswesen jedoch weitere und stärkere Funktionen eines ge-

¹ II (1931), S. 92 ff., 147.

² H. Rennefahrt, *Twing und Bann*. Schweiz. Beitr. z. allg. Gesch. 10 (1952), S. 22 ff.

³ Dazu dann Bader, *Nochmals über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann*, Festschrift Guido Kisch (1955), S. 33 ff.

⁴ O. Vogel, *Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen* (1953).

⁵ Zur Genusform vgl. J. Grimm, *Dtsch. WB.* III, Sp. 334; Schweiz. Idiotikon I, Sp. 282; sodann die Rezensionen des Buches von Vogel in *Tijdschr. v. RGesch.* 22 (1954), S. 376 (Bader), und *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 7 (1957), S. 517 (F. Elsener). Die ahd. Form *einunga* beweist eindeutig ursprüngliches Femininum (lt. frdl. Mitt. v. Herrn Kollegen B. Boesch, Zürich). Im folgenden ist daher stets von «der» Einung die Rede, auch wenn zahlreiche schweizerische (auch aargauische) Belege ebenso wie die meisten Zürcher die Masculinform zeigen. Neben dieser offenbar für das Alemannische typischen «Verirrung» des Wortes in Masculinum kommen auch zahlreiche Verstümmelungen vor, so die häufige Kurzform *einig*, aber auch *einmig*, *eimeg* usw. (z. B. RQuellen Aargau I/1, Aarau, S. 141 zu 1502).

⁶ Vogel, S. 52.

nossenschaftlichen Friedens- und Ordnungsschutzes übernimmt als im Dorf.

Dabei kann im folgenden die ländliche Einung ausser näherem Betracht bleiben, weil hier Vogel, was die Einordnung der Institution in Dorf- und Hofverfassung angeht, vollgültige Arbeit geleistet hat¹. Wir können uns darauf beschränken festzustellen, dass gleiche Formen und Funktionen auch anderwärts, etwa im Aargau, in der Ostschweiz und im Schwäbischen, bestehen. Dagegen sei vorwegnehmend festgehalten, dass die «ländliche» Einung, was Vogel nicht stärker in Betracht gezogen hat, auch in den Städten vorkommt: dort nämlich, wo die Stadt als Mark- und Allmendgenossenschaft gleiche Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Anbau trifft² und bei Zuwiderhandlungen eine gleichfalls *einung* genannte Busse verhängt³. Dies gilt besonders für die Nutzung der Bürgergärten, für die besondere Garteneinungen gesetzt werden⁴. Der Garten ist eben «des Bürgers Acker», und die Bewirtschaftung der etwa vor den Mauern gelegenen Gärten erforderte schon im Hinblick auf Raumnot und Stadtverteidigung grösste Zucht⁵.

¹ Das von ihm bestimmte rechtliche Verhältnis der ländlichen Einung zu Zwing und Bann ist überzeugend, so dass ich meine frühere Auffassung (vgl. Vogel, S. 26 ff.) nicht aufrecht erhalte.

² Zu den gerade hier sich äussernden Gemeinsamkeiten zwischen Stadt und Dorf vgl. jetzt Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957), S. 230 ff. Gute Beobachtungen bei G. Boesch, Sempach im MA (1948), S. 193 ff.

³ Hierzu einige Belege: RQu. Aargau I/1, Aarau, S. 57 f. (Bussordnung für Flur- und Feldfrevel, um 1410); das. S. 213 ff., 293 ff. (16. Jahrh.). RQu. Aargau I/2. Baden, S. 20 (Verstösse gegen den Holzbann, 1378). RQu. Aargau I/4, Lenzburg, S. 240 (*holtzeynung und fadeynung*, 1457). I/5 Zofingen, S. 193 (Spruch zwischen Z. u. Amt Aarburg, 1516). I/6 Laufenburg, S. 184 (*einungstall* für gepfändetes Vieh, um 1570); das. Mellingen, S. 344 ff. (Twingrecht d. Vorstadt, um 1510). Ebenso in Schwaben und Franken: Freiburger Urk. Buch II, 96 (1289); Konstanzer Stadtrechtsqu. IV, 94 ff. (1535); ZG Oberrhein NF. I, 1886, S. m 102 (Mosbach, 1336); Würzburger Polizeisätze, ed. H. Hoffmann 1955, S. 72 (vor 1350).

⁴ Vgl. etwa RQu. Aargau I/1, Aarau, S. 132 (1487: «die *einig*, die vallen in gerten, schächen oder holtz»). I/2 Baden, S. 51 (1384: Weingarten- und Feld-einungen). I/2 Brugg, S. 130 (1512 f.: Einung für Gartenfrevel). I/3 Klingnau, S. 242 (1314). I/6 Laufenburg, S. 208 (1570: Garten- und Rebeneinungen, die zwischen Vogt bzw. Einungsmeister und Bannwart geteilt werden). Oft auch im Schwäbischen (z. B. Villinger Stadtrecht 1371, Oberrh. Stadtr. II/1, S. 78) und Fränkischen (etwa Würzburg 1350, «Herbsteinung», Polizeis. a. a. O., S. 71).

⁵ Zum «Gartenrecht» vgl. meine in ZRG 75 germ. Abt. (1958) erscheinende agrarrechtshistorische Studie.

So bleiben wir bei den echten Formen der städtischen Einung und damit im eigentlichen städtischen Rechts- und Wirtschaftsbereich, der sich bei aller Urverwandtschaft doch typisch vom dörflichen unterscheidet¹. Eine umfassende Untersuchung des Rechtsinstituts würde allerdings weit mehr Raum erfordern, als er uns hier zur Verfügung, würde aber auch die Sichtung eines gewaltigen Quellenmaterials verlangen; um zu vollständiger Erfassung des Rechtstypus «Stadt» zu gelangen, müssten wir, nach dem Stande der heutigen Forschung, auf den gesamteuropäischen Raum ausgreifen². Und selbst bei Beschränkung auf deutschsprachige Gebiete müsste vorab untersucht werden, wo sich das Rechtswort *einung* mit Synonymen, etwa dem niederdeutschen *willekore*³, deckt oder überschneidet. Um trotzdem schon heute zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, begnügen wir uns mit dem Befund aus einem eng begrenzten Quellenkreis. Rennefahrts Darlegungen über die Einung im Berner Stadtrecht legten nahe, benachbartes schweizerisches Material zu benutzen, wie es für den Aargau durch Walther Merz und Friedrich Emil Welti erschlossen worden ist⁴. Die aargauischen Stadtrechte haben dabei den Vorteil, in einem Gebiet zu liegen, in dem sich verschiedene Stadtrechtsfamilien begegnen und verbinden⁵, so dass immerhin über das Lokale hinausreichende Feststellungen möglich sind. Ein gelegentlicher Blick auf

¹ H. Ammann, Über das waadtländische Städtewesen usw., Schweiz. Zs. f. Gesch. 4 (1954), S. 1 ff., wo vor allem die methodischen Fragen erörtert sind. Vgl. auch Ammann, Das schweiz. Städtewesen des MA in s. wirtschaftl. u. sozialen Ausprägung, Recueils de la Société Jean Bodin 7 (1956), S. 483 ff.

² E. Ennen, Frühgesch. d. europ. Stadt (1953). H. Ludat, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa (1955).

³ R. His, Das Strafrecht d. dtsh. MA I (1920), S. 29. W. Ebel, Die Willkür (1953), S. 46 ff. Belege im DRWB II, 1479. Zur Wortgeographie E. v. Künssberg, Rechtsprachgeographie (1926), S. 43 ff. Eine Wortkarte *einung* befindet sich im unveröffentlichten Nachlass Künssbergs, der jetzt von der Forschungsstelle für Rechtssprache und rechtliche Volkskunde in Zürich gesichtet wird.

⁴ In den Rechtsquellen des Kantons Aargau, vorab in deren Abteilung Stadtrechte (im folgenden: RQu. Aargau). Daneben wurden auch die edierten «Aargauer Urkunden» I–XIII herangezogen.

⁵ Dazu H. Ammann, Die Froburger und ihre Städtegründungen, Festschr. H. Nabholz (1934), S. 90 ff. Boesch, Sempach, a.a.O. S. 213 ff. E. Bürgisser, Gesch. d. Stadt Bremgarten im MA (1937), S. 15 ff. W. Merz, Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrl. Stadtgründung (1909), S. 10 ff. P. Schweizer, Habsburg. Stadtr. u. Städtepolitik, Festg. M. Büdinger (1898), S. 236 ff.

Nachbargebiete¹ soll lediglich zeigen, wo wir es mit örtlichen oder wo mit wahrscheinlich allgemeinen Erscheinungen zu tun haben.

I.

Das Wort *einung* ist vieldeutig². Für unsere Zwecke können wir zunächst alle jene Bedeutungen ausscheiden, die *einung* ausser allem typisch städtischen Zusammenhang verwenden; so vor allem die dem Rechtshistoriker – dank O. Gierkes mächtigem Einfluss³ – vorab geläufige Bedeutung als Bund, Bündnis, *confoederatio*, *coniuratio* usw.⁴ Immerhin weist der Wortsinn auch hier auf ein genossenschaftlich-gesamthafte Verhalten⁵ hin, das vielleicht Erinnerung an das alte und zäh sich bis ins Spätmittelalter haltende Prinzip der Einstimmigkeit bewahrt⁶. Dies zu klären, wäre Aufgabe der Sprachgeschichte, mit der wir es heute jedenfalls nicht zu tun haben. Wenn Rennefahrt als lateinische Entsprechung für die in Bern gebräuchliche *einung*

¹ Es wäre lohnend gewesen, vor allem den Zürcher Richtebrief ausführlich heranzuziehen, in dem die Einung als ein zentrales Problem erscheint. Bei der gegenwärtigen Quellenlage sind hier jedoch weitere Vorarbeiten nötig, so dass wir uns vorbehalten müssen, später gesondert auf das Einungsrecht der ostschweizerischen Richtebriefgruppe (Konstanz–St. Gallen–Schaffhausen–Zürich) zurückzukommen. Vgl. einstweilen J. C. Bluntschli, Staats- u. RG. d. Stadt u. Landsch. Zürich, I 153; H. Glitsch, Zum Strafrecht des Zürcher Richtebriefes, ZRG 38, germ. Abt. (1918), S. 209 ff. Undurchsichtig sind vorerst, bei kaum weniger schwieriger Quellenlage, die Verhältnisse in der Innerschweiz. Zum Einungsstrafrecht des Luzerner «Geschworenen Briefes» v. 1252 vgl. vorerst K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund, in: Gesch. d. Kt. Luzern v. d. Urzeit b. 1500 (1932), S. 264 ff., der, ohne die Einung als Rechtsinstitut zu nennen, wertvolle Beobachtungen dazu beisteuert. Schliesslich darf noch darauf hingewiesen werden, dass das Strafrecht in den ältesten schweizerischen Bundesbriefen (dazu J. Schuler, Bedeutung u. Tragweite d. strafrechtl. Bestimmungen i. d. ält. schweiz. Bundesbriefen 1291–1332, Zürcher iur. Diss. 1947) der Sache nach nicht «ländliches», sondern «städtisches» Einungsrecht darstellt, worauf ebenfalls bei anderer Gelegenheit eingehender zurückzukommen sein wird.

² Grimm, Dtsch. WB III, Sp. 333 f. Schweiz. Idiotikon I, Sp. 280 ff. DRWB II, Sp. 1477 ff., jeweils mit zahlreichen Formen und Compositen. Begriffliches auch bei W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel (1852), S. 31.

³ O. Gierke, Das dtsch. Genossenschaftsrecht I, S. 220 ff.

⁴ MGh. Const. V, p. 348: «in den punt und in die einung nemen». Oberrhein. Stadtr. II/2, Ueberlingen, S. 141: «früntschaft, ainung und punt».

⁵ Auch in Gilde und Zunft: DRWB II, Sp. 1478.

⁶ O. Gierke, Über die Geschichte des Majoritätsprinzips (1913). F. Elsener, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips usw., ZRG 73, kan. Abt. 42 (1956), S. 73 ff.

(= Satzung) *unio* nennt¹, dann ist eine erste wichtige Brücke zurück zur Urbedeutung geschlagen.

Aber auch bei bewusster Einengung auf die «städtische» Einung im engern Sinne weist das Rechtswort *einung*, *einig*, *aynunge* usw. jene typische Wandlungsfähigkeit im Begrifflichen auf, die der deutschen Rechtssprache nun einmal eigen, die ihr Reichtum, aber auch – im Vergleich zur lateinischen Rechtssprache – ihr Nachteil ist². In den städtischen Rechtsquellen der Schweiz hat *einung* mindestens dreierlei Sinn: das Wort kann, um mit Walther Merz zu sprechen³, «sowohl ortspolizeiliche Satzung als die auf deren Übertretung gesetzte Busse oder das der Satzung unterworfenen Gebiet» bezeichnen. Alsbald zeigt sich hierbei die Verwandtschaft mit der «ländlichen» Einung, die durchaus dieselbe begriffliche Schwankung ausweist⁴.

Die geringsten Schwierigkeiten bereitet, um zunächst umgekehrt reziprok zu dem geschichtlichen Ablauf der Wortentwicklung zu verfahren, die dritte und letzte Bedeutung. Aargauische Stadtrechte bezeichnen seit dem 16. Jahrhundert ihr Gebiet (besser: eines ihrer Gebiete) als *einung*. Dabei kann hier offen bleiben, um welchen Teil des Stadtgebietes – Friedkreis, Gerichtsbezirk, Markgebiet usw. – es sich handelt⁵. Mitunter ist

¹ Grundzüge II, S. 93. In ausserbernischen Quellen der Schweiz kann ich *unio* nicht feststellen, vor allem auch nicht im benachbarten Aargau. Lateinische Synonyme sind *statutum* (für *einung* = Satzung) und *vadium* (*einung* = Busse): Vogel, S. 53, wo für *unio* weitere Gewährleute angegeben sind (G. L. v. Maurer, K. Lamprecht, diese wohl ihrerseits nach J. Grimm). *Statutum* etwa in Murten 1424/32: RQu. Freiburg i. Ü. I/1, S. 191, 203. *Statuta gen. einunge* 1264 in Heidingsfeld bei Würzburg: Urk. Reg. z. Gesch. d. Städte d. Hochstifts Würzburg, ed. W. Engel (1956), n. 8. *Statuta penalia que vulgo einunge dicuntur*: Oberrh. Stadtr. II/3 (Neuenburg), S. 17, zu 1292. In Genf bedeutet *unio* im 14. Jahrhundert *confratria*, *fraternitas*: RQu. Genf I, S. 237 ff., 386.

² Vgl. dazu Bader, Art. Deutsches Recht in Stammlers Dtsch. Philol. i. Aufriß III, Sp. 1452 ff.

³ RQu. Aargau I/1, Aarau, S. 505 (Reg.). Vgl. auch E. Welti, Das Stadtrecht von Baden, rechtsgesch. bearbeitet, Argovia I (1860), S. 88, und L. Rochholz, das. 9 (1876), S. 23. Für «ortspolizeiliche» Satzung würde man wohl besser «autonom-kommunale» Satzung sagen, da der Begriff weit über das (heutige) Polizeirecht hinausgreift.

⁴ Vogel, Einung, S. 53 f.

⁵ Dazu W. Merz in RQu. Aarau I/2 (Brugg), S. 4 ff. H. Türler, Das Bürgerziel in Bern, Festschr. W. Merz (1928), S. 126 ff. Bader, Dorf (1957), S. 243 ff. Zur Vielgestaltigkeit des Stadtgebietes, H. Fischer, Burgbezirk und Stadtgebiet im dtsch. Süden (1956).

die räumliche Bedeutung unscharf, so, wenn etwa in Lenzburg 1548 Siegelrecht für Sachen, *die in irem eynung liggend*, beansprucht wird, weil es sich immerhin um eine Sachkompetenz handeln könnte¹. Aber gerade Lenzburg bleibt bei dem Sprachgebrauch, wo es sich um städtisches Gebiet handelt. Ähnlich wie in Aarau, wo Äcker, Matten, Gärten und sonstige liegende Stücke *innerthalb iren eynungen gelegen* dem Zugrecht der Stadt unterliegen², steht es in Lenzburg mit dem Verbot des Verkaufs liegender Güter an Auswärtige *inerthalb vnsern eynungen gelegen*³. 1555 wird noch deutlicher von Rechten *inerthalb iren marchen vnd einungen* gesprochen⁴, und im 17. Jahrhundert lautet die Formel dann *in vnseren thwingen, ban vnd einungen*⁵, *innert dem ganzen bezirk ires einungs vnd twings*⁶. Anderswo tauchen ähnliche Formulierungen auf⁷. Sie besagen letztlich nur, dass eine Sinnentleerung stattgefunden hat; denn zur Benennung eines Gebietes als *einung* konnte es erst kommen, wenn das Rechtsinstitut selbst, eben die Einung, in ihrem Rechtssinn als Einungsbeschluss nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr richtig verstanden wurde⁸.

Wollen wir nun dem ursprünglichen Sinn des Begriffs näherkommen, so müssen wir bei derjenigen Bedeutung von *einung* ansetzen, die am Anfang der Entwicklung stand. Ohne zeitliche Divergenz begegnen uns in den aargauischen und sonstigen Quellen die Wortbelege, die *einung* bald für städtische Satzung, bald für die auf Grund dieser Satzung ausgesprochene Busse verwenden. Eine systematische Trennung der Belege nach ihrem Wortsinn würde nun aber zu ständigen Wiederholungen führen, da nicht zu selten dieselbe Quelle das Wort in dieser und in jener Bedeutung verwendet. Ergiebiger dürfte sein, zunächst die relativ geschlossene Quellengruppe aargauischer Städte

¹ RQu. Aargau I/4, S. 273.

² Das. I/1, S. 290 (1592).

³ Das. I/4, S. 270 (1547) und S. 272 (1548).

⁴ Aarg. Urk. I (Lenzburg), n. 93.

⁵ RQu. Aargau I/4, S. 315 (1607).

⁶ Das. S. 352 (1650).

⁷ Vgl. etwa Fontes rer. Bern. VIII, n. 677 (Thun 1366).

⁸ Diese Beobachtung entspricht der Entwicklung anderer Begriffe, die – wie etwa *marca, fines, sepes, etter* – von Sachbezeichnungen zu Gebietseinheiten wurden. Vgl. dazu Bader, Dorf (1957), S. 74, mit weiteren Nachweisen.

durchzumustern¹. Sinn und Streubreite der Formen werden sich dann von selbst ergeben.

II.

Aarau² weist Einungsbelege für die Zeit vom beginnenden 14. bis zur 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts auf. Schon das (zweite) Stadtrecht von 1301³, das eine genossenschaftliche Satzung darstellt und vor allem die Beziehungen zwischen Bürgern und Ausleuten regelt, kennt die Einung in beiden Bedeutungen: als Satzung und als Busse. Stellen wir den Artikel V über Beweisregeln voran:

«Wir sezzen ouch vber die *gezuchsami vnserr einvngen*, das wir mit einem biderben man, ob wir nieman me haben mvgen, wol *vnser einvnge* erzvgon svllen, oder mit zwein frowon ob bi dem kriege nicht mannon ist gewesen.»

Selder oder Ausmann sollen dem beleidigten Bürger, falls sie überführt werden, «*besrvnge*» tun «vnd dar zu alle die *einvnge* geben vnd alle die *besrvngen*, die ieman mag oder kan» (Art. II). Trägt der Bürger Schuld, dann soll er Selder oder Ausmann mit 3 β bessern, dem Richter 3 $\%$ auf Gnade und dazu der Stadt *ir beider einvnge* berichten; wer dem Bürger zu Hilfe kommt um der Stadt Ehre willen, soll Selder oder Ausmann Besserung tun, jedoch *des einvnge gegen der stat* und der Busse gegen den Richter ledig sein (Art. III)⁴. Schliesslich zahlt 1 β *ze einvnge* ohne alle Gnade, wer, Kläger oder Beklagter, der gerichtlichen Ladung nicht folgt (Art. VI). – Die späteren Quellenzeugnisse betreffen

¹ Die Fragen der gegenseitigen Abhängigkeit und der Zugehörigkeit der einzelnen Stadtrechte bzw. Rechtssätze zu Stadtrechtsfamilien müssen hier offen bleiben. Die abschliessende Untersuchung dieser vielschichtigen Probleme steht noch aus. Zur Problematik vgl. etwa F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, ZRG 50, germ. Abt. (1930), S. 1 ff.; H. Thieme, Staufische Stadtrechte im Elsass, das. 58 (1938), S. 654 ff.

² W. Merz, Gesch. d. Stadt Aarau im MA (1925), insb. S. 8 ff., 41 ff.

³ RQu. Aargau I/1, Aarau, S. 11 f. Über entsprechende Bestimmungen des Richtebriefes von Rheinfelden, dessen Recht auf Aarau eingewirkt hat, vgl. S. Burkart, Gesch. d. Stadt Rheinfelden (1909), S. 45 f.

⁴ Eine für das Institut der Einung sehr bezeichnende Bestimmung: da der schuldige Bürger gegen die Genossame verstösst, hat er Einung zu geben; der um der Stadt Ehre wegen Eingreifende aber handelt lediglich gegen den Ausmann, dem er pflichtig wird, nicht aber gegen das Genossenrecht.

einzelne Einungsfälle. Die Metzgerordnung von 1410¹ soll von den Metzgern gehalten werden «by einem phunt ze *eynung*», auch sollen sie bei 5 *ß* ze *eynunge* kommen, wenn sie an Fleischtagen nicht die nötigen Vorräte halten. Wer nicht auf gelobten Tag und Ziel bezahlt, soll dem Schultheissen um 3 % *einig* verfallen sein und gefänglich angenommen werden, desgleichen wer Bekenntnis und Gelübde vor Gericht nicht hält². 3 lb. ze *eynung* ist m. H. auch verfallen, wer sich «vbersagen» lässt mit mündlicher oder geschriebener Kundschaft³. Bestraft wird 1603, wer unentschuldigt ausbleibt, wenn er, Mann oder Frau, *umb ein eyning* vor Rat geboten wird⁴. – Vom Amt der Einiger (Einunger) ist in Aarau seit 1410 die Rede⁵. 1492 wird der Einigereid umschrieben⁶. Säckler und Einiger legen in der Woche vor Hilari Rechnung⁷. Die Einiger haben die Frevel, die ihnen kundgetan werden, innerhalb Monatsfrist zu fertigen und die Täter vor Rat zu betagen⁸. Sie halten eine Art summarischen Gerichts (*einig gricht*), vor dem die Busse desselben Tages zu erlegen ist; im Weigerungsfalle bringen die Einiger den Fall vor den Schultheissen, der den Schuldner einlegen und noch höher bestrafen kann⁹. 1590 ist das Amt aufgespalten: der Obereiniger wird (wie der Oberseckler) vom grossen, der Untereiniger vom kleinen Rat bestellt¹⁰. Beim Rat besteht eine *eynungs büchs*, in die säumige Schuldner die Busse zu legen haben, wenn sie vorgeführt werden¹¹.

¹ RQu. Aargau I/1, S. 64. Ähnlich, nur stärker differierend, die erneuerten Metzgerordnungen von 1455 (das. S. 109 ff.) und um 1510 (S. 166 ff.).

² Das. S. 211 f. (1548). Ähnliche Einungsfälle begegnen uns im Bereich zähringischen Stadtrechts, in Elzach (Schwarzwald) noch ständig im 17. Jahrhundert (Ratsprot. Elzach III/IV, Stadtarchiv).

³ Das. S. 154, 224 (1559).

⁴ Das. S. 322.

⁵ S. 64: «diss ist den *eynungern* enpholhen vff ze nemende an geuerd.»

⁶ S. 137. Vgl. auch S. 151 (um 1510).

⁷ S. 171 (1510), ebenso S. 181 (1521).

⁸ S. 265 (1572).

⁹ S. 212 (1549). Fremde, die den Rechtstag nicht abwarten können, werden nicht von den Einigern, sondern unter Zuzug etlicher der Räte abgefertigt. Für rasche Einziehung von Einigungs- und Frevelbussen bei Gefangenschaft auch S. 329 (1606). Die Beschleunigungstendenz ist in ähnlicher Weise (Pfändung noch in der gleichen Nacht, Beitreibung in Monatsfrist) aus Villingen bezeugt: Oberrh. Stadtr. II/1, S. 7 (1294).

¹⁰ S. 287. Ähnlich noch 1676, S. 396.

¹¹ S. 370 (1627).

Während wir über das Einungswesen in Brugg nur wenig und erst aus später Zeit erfahren¹, sind wir über das Institut in Baden wieder gut unterrichtet². 1353 hat, wer entgegen dem Verbot in den Bädern Brot und Wein verkauft, dem Herzog von Österreich 3 % pf., der Stadt aber *ze einung* 1 % zu bezahlen³. Sehr ausgebreitet sind die Formen im Stadtbuch von 1384. Nach Artikel 43 besetzt man die Einung mit einem, der schwört, das Beste und Wägste zu tun⁴. Artikel 70 bringt eine die Einung trefflich erläuternde Bestimmung⁵:

«es soll och mengklich wissen, das hienach all fräfninen geschriben stand, *was der einung um jeckliche ist*, vnd die bessrung vnserm herren vnd dem kleger. Vnd *schidet sich je der einung*, als sich denne höuschet *nach der getat*, vnd ist die bessrung dem kleger 3 β vnd gewonlichen schaden ab... die buß vnserm herren III lb. an einem burger uff gnad.»

Ebenso stellt Artikel 72 Einung und Herrenstrafe einander gegenüber⁶:

«In allen disen nachgeschribnen vrefnin ist die buß gelich; dem kleger III β vnd gewonlichen schaden ab... vnd vnsern hern III lb. dn. uff gnad... vnserm schultheissen III β dn, vnd denne *der statt einung*, als je denne die schuld an jr selber ist...»

Darauf folgen dann die Einungsfälle in verschiedener Höhe: Blutruns⁷ mit 2 % Einung und 1 Monat Stadtverweisung (ohne gewappnete Hand⁸ nur Einung: Art. 74); Heimsuche mit 2 % Einung (Art. 75); freventliche Ladung in Holz und Feld 2 % (Art. 76); Anlaufen mit gewappneter Hand 1 % (Art. 77); Angreifen ohne Verletzung 10 β, mit Herdfälligkeit 1 % (Art. 78 f.);

¹ RQu. Aargau I/2, Brugg, S. 140 (1512 f.): wer einem vor Gericht gestellten Missetäter hilft, zahlt 1 % *zu einung ohn gnad*; das. S. 211 (1620): wer gegen Beamtete *einichen einung*, es sei von Worten oder Werken wegen, verschuldet, zahlt dreifache Busse. Daneben kennt Brugg, wie schon dargetan, Garteneinungen.

² E. Welti, Das Stadtrecht von Baden rechtsgesch. bearbeitet, Argovia I (1860), S. 88.

³ RQu. Aarau I/2, Baden, S. 5.

⁴ Das. S. 43. Vgl. auch Eid des Einungsmeisters in Art. 20 des Eidbuches um 1520: S. 194.

⁵ S. 48.

⁶ S. 49.

⁷ Zu Blutruns, Heimsuche, Anlauf, Herdfälligkeit usw. vgl. *His*, Strafrecht, a. a. O. II, S. 333 ff.

⁸ Ähnliche Unterscheidung im Stadtrecht von Ueberlingen (Oberrhein. Stadtr. II/2, S. 5).

an Ehre Reden 2 ‰, bei Wechselseitigkeit («hinderwert») 1 ‰ (Art. 80, 84); Frauentat, abgesehen von Tötung, *da ist der einung allwend glich* (Art. 85); Lügenheissen und Drohen 5 β (Art. 86 f.); Pfandwehr 2 ‰ (Art. 90 f.). Bei Streitaneben ist doppelte Einung fällig (Art. 92). Es folgen Bestimmungen über Frevel in den Bädern: Einung bei Tag 1 ‰, bei Nacht 2 ‰; gegenüber dem Gast 1 ‰, mit Blutrüns 2 ‰ (Art. 93, 96)¹. Die Bäckereinung mit 10 β begrenzt Artikel 111, eine Sammelstrafe für verschiedene Ordnungswidrigkeiten normiert Artikel 104². Von der Beschränkung der Appellation in Geldschuld-, Buss- und Einungssachen handelt die Satzung von 1496³. Tatsächlich bedeutet die Einung in Baden eine wesentliche Einnahmequelle der Stadt und besondere Sicherung, ja betonte Bevorzugung des Burgers⁴.

Aus dem Stadtrecht von Bremgarten⁵ liegen wenige, das Gesamtbild des Einungswesens aber hübsch erläuternde Mitteilungen vor. Der Stadtrodel (um 1350)⁶ bestimmt, dass *den einung* geben soll, wer verbotswidrig Fische aus der städtischen Fischerei auf den Markt trägt⁷. Entsprechende Form begegnet bei der genossenschaftlichen Pflicht der Metzger, auf den Martinstag gemeinsam einzukaufen: «welher metziger daz nit tati, der sol *den einung* geben, den die burger darvff setzent⁸». In der Ämterliste von 1494 erscheint neben dem Umgelter ein Heini Wiss als *einiger*⁹. Auch in Bremgarten gab es das Einungsgericht. Im 17. Jahrhundert hatte dieses aber zu Missbräuchen geführt; eine

¹ Wenn hier der Gast dem Bürger gleichgestellt ist, so bedeutet dies Hebung der Rechtsstellung des Gastes im Interesse des Badebetriebes. Vgl. dazu F. Albrecht, Rechtsgesch. d. Bäder z. Baden i. Aargau (Berner iur. Diss. 1915), S. 51. Beim herrschaftl. Strafrecht (Totschlag) fehlt bezeichnender Weise dieser Ausgleich: das. S. 49.

² Mit unbedeutenden Abweichungen in Hs. B.

³ RQu. I/2, Baden, S. 131. In Bern wird Appellation in Einungssachen 1539 unterbunden: RQu. Bern I/1, S. 316.

⁴ Welte, Argovia I, S. 88.

⁵ Dazu Bürgisser a.a.O., S. 21 ff.

⁶ RQu. Aargau I/4, S. 27 ff.

⁷ Das. S. 27.

⁸ S. 32. Hier wird deutlich der Vorgang jeweiliger Ausstattung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen mit Strafnormen sichtbar. Deutlich etwa in Villingen (Oberrh. Stadtr. II/1, S. 16): was der Bauausschuss verordnet und mit Einungen, gross und klein, setzt, das soll stät sein. Zur Delegation des Einungsrechtes an Organe und Zünfte auch F. Beyerle, Unters. z. Gesch. d. ält. Stadtr. v. Freiburg i. Br. u. Villingen (1910), S. 130 ff. Vgl. auch Rennefahrt, Grundzüge II, S. 94 ff.

⁹ Bürgisser a.a.O., S. 42.

Satzung von 1623¹ teilt mit, welche Abwehrmassnahmen man für notwendig hielt. Das zur Bagatellinstanz gewordene Einungsgericht scheint vor allem in Garten-, Feld- und Holzstreitigkeiten angerufen worden zu sein.

Eine ähnliche Entwicklung hin zur ländlichen Einung ist auch in Lenzburg zu beobachten, wo Nachrichten über die eigentliche städtische Einung überhaupt fehlen².

Aufschlussreicher sind die verschiedenen Redaktionen des Zofinger Stadtrechts. Die Handfeste von 1363³ zeigt im Einungswesen Verwandtschaft mit dem Recht von Baden. Einungen sind der Stadt neben grosser und kleiner Busse zu leisten bei vertädigtem Totschlag (10 β), Blutruns (10 β), Faustschlag (5 β), Hausfriedensbruch (10 β), bei Markt- und Kaufirrung (*ein einung*, also wohl willkürlicher Strafsatz); keine Einung zahlt, wer einen Trunkenen oder eine scheltende Frau abwehrt⁴. Die Abstufung von grosser und kleiner Einung⁵ wiederholt sich in den Satzungen von 1440: grosse Einung mit 10 β wird gefordert, wo die Hochbusse mit 9 % an die Stadt und mit 3 % an den Kläger zu zahlen ist; bei kleiner Busse ist die kleine Einung mit 5 β zu zahlen⁶. Bei gewissen, den Stadtfrieden verletzenden Delikten (Wundschlagen u. ä.) tritt an Stelle der Einungsbusse die Stadtverweisung⁷: Leib und Gut sind dem Richter verfallen, der Kläger erhält 10 %; bei Zahlungsunfähigkeit verliert der Schuldige die Hand. Er hat ferner den Schaden zu ersetzen «vnd ein jar von der stat, so man andern *einigeren* vf gebütot⁸». «Einiger»

¹ RQu. Aargau I/4, S. 89. Wer das Einungsgericht anruft, hat 3 Kronen einzulegen.

² Zur Feld- und Allmendeinung in Lenzburg vgl. RQu. Aargau I/4, S. 240 (1457). Vielleicht hängt mit der mangelnden Ausbildung oder dem frühen Absterben der städtischen Einung auch der Lenzburger Sprachgebrauch zusammen, wonach *einung* ein räumlicher Bezirk ist (siehe oben vor I).

³ W. Merz in RQu. Aargau I/5, S. 58. Zum Froburger Stadtrecht, Ammann a. a. O., S. 89 ff.

⁴ RQu. Aargau I/5, S. 61 f.

⁵ Sie ist auch schwäbischen und fränkischen Stadtrechten geläufig: etwa Oberrh. Stadtr. II/1, S. 16 (Villingen 1316), II/2, S. 14 (Ueberlingen, 13. Jahrh. u. später). In Eppingen (Oberrh. Stadtr. I/2, S. 811) wird die grosse Einung 1540 als *blutheingung* bezeichnet.

⁶ RQu. I/5, S. 120, wo ebenfalls Unterschiede zwischen Stadtbürger und Gast bzw. Gerichtseingesessenem ausserhalb des Mauerbereichs gemacht werden.

⁷ Über eine entsprechende Entwicklung in Bern, Rennefahrt, a. a. O., S. 95.

⁸ RQu. Aargau I/5, S. 120, Art. 11.

bezeichnet hier, soviel ich sehe nur in Zofingen, den Ausgewiesenen selbst¹, daneben aber auch den «Polizeibeamten, der über die Rechtsordnung – den Einung – zu wachen, Vergehen dagegen – als öffentlicher Ankläger – zu verleiden und die verfallenen Bussen einzuziehen hat²». Das Institut scheint im 16. Jahrhundert in Abgang geraten zu sein. 1623 wurde dann aber die Wiedereinführung der «*einunger*, deren die handueste diser statt so oftmais gedenk», mit Läuterung dahin beschlossen, dass mit dem Amt der Seckelmeister zusammen mit einem jährlich auszuwechselnden Vierziger beauftragt werde³. In der Rangordnung nehmen die Einunger die erste Stelle unter den Vierzigern ein⁴. Sie spielen weithin die Rolle des anderwärts als Fiskal bezeichneten öffentlichen Klägers. Wenn sie bei Klagerhebung unterliegen, ist dies ihrer Ehre unschädlich, das heisst sie werden nicht wie unterliegende Privatkläger in Busse und Einung genommen⁵. Sie haben ferner bei Tädigungen (Vergleichen) mitzuwirken (Art. 114), bei Beamtenbeleidigung gegen die Injuranten vorzugehen (Art. 130) und auch bei sonstigen Ehrverletzungen einzugreifen (Art. 136 f.). Ihre Strafgewalt erstreckt sich auf Ordnungswidrigkeiten, wie Überbauen (Art. 148), Anlage von Misthäufen an verbotenem Platz (152), verbotenes Waschen (153), Verstösse gegen Wässerungsvorschriften (162) und gegen Überhang- und Traufrechte (164), Überähren (166), Brunnenstörungen (168), Holzfrevel (169 ff.), Verletzung von Bestimmungen über die geheime Wacht (178), Delikte gegen die Metzgerordnung (179) usw. Ihnen obliegt zudem die Überwachung der Bürgerwehr⁶ (Art. 182) und des fremden Gesindes (185). – Weitere Artikel bringen Einzelheiten: Der säumige Schuldner zahlt nach dem dritten Rechtsbot zu Einung eine halbe Krone⁷. Bürgerpflicht und damit die Einung verletzt, wer Licht oder Laterne an

¹ Das Schweiz. Idiotikon hat dafür nur einen literar. Beleg (I, Sp. 283).

² W. Merz im Register zu RQu. I/5, S. 450.

³ Ern. Gerichtssatzung, das. S. 329 f., Art. 80, mit sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften über das Verfahren. Einungereid das. S. 304, Art. 8.

⁴ S. 422: zuerst kommen die *Herren Alt-Eynunger*, dann *der regierende Herr Eynunger*. Vgl. auch Vorbem. z. Stadtsatzung v. 1623, das. S. 292.

⁵ Art. 79, 80. Dazu S. 351, Art. 142: wer sich «überklagt» (d. h. die behauptete Beleidigung nicht nachweisen kann), zahlt 5 lb. Einung.

⁶ Ähnlich wie in Villingen 1592: Oberrh. Stadtr. II/1, S. 201.

⁷ RQu. I/5, S. 317, Art. 53. Ähnliche Säumnisstrafe das. S. 322, Art. 61.

feuergefährdeten Orten trägt¹, wer in bösslicher Absicht ein Gewehr bei sich führt (Art. 127), wer den andern auf dem Wochenmarkt in seinem Kauf irrt oder ihn «überstat tringt» (drängt)². Weitverbreitetem Rechtssatz entspricht³ die Bestimmung, dass ein «frouwenbild» für Frevel, wie der Namen habe, halbe Busse und Einung zahle⁴.

In Klingnau⁵ lässt das Stadtrecht von 1314 den Gegensatz zwischen herrschaftlich normierter Busse und genossenschaftlich festgesetzter Einung deutlich hervortreten. Wer in städtischem Gerichtsbiet den andern blutrünsig macht, ist dem bischöflichen Stadtherrn die Hand schuldig oder 10 % «vnd den burger ains phvndes ze ainunge», dem Kläger 3 %, so er Bürger ist, sowie den Schaden; er soll einen Monat von der Stadt fahren und nicht wiederkommen, bevor er *die phenninge von dem ainunge* eingesandt hat. Sooft er darüber in die Stadt geht, «als manges *ainvne* ist er schuldig *der stat*» und dem Bischof die Busse⁶. Für Ausburger gelten besondere Bestimmungen, doch kehrt die Aufteilung in Busse und Einung neben Schadenersatz auch bei ihnen wieder. Doppelt gesühnt werden auch Handlungen gegen Ausleute (3 β Busse dem Verletzten und den Schaden, 3 % dem Bischof und der Stadt *dez einunges nah ir rehte*). – Die einzelnen Einungsfälle zeigen Verwandtschaft mit dem Stadtrecht von Aarau und Zofingen: Anlauf mit gewappneter Hand (10 β ze ainunge den Bürgern, primäres Stadtverbot mit Lösungsrecht), schädliches und unehrliches Hauslaufen (3 β Einung), Anwesenheit bei Totschlag und Unterlassen der Anzeige⁷ (5 % zu Einung), Bruch der Stadtverweisung und Benützung verbotener Ein- und Ausgänge ausserhalb der Tore (10 β), Lügenschelten (3 β Einung den Bürgern), ebenso bei anderem Unfug auswendig Gerichts.

¹ S. 356, Art. 155. Anderseits ist *der einung quitt*, wer schreit, wenn in seinem Haus Feuer aufgeht, dagegen die Einung schuldig, wer den Brand zu vertuschen sucht: Art. 154.

² S. 371, Art. 187.

³ Vgl. His, Strafrecht I, S. 358 ff.

⁴ RQu. I/5, S. 353, Art. 144.

⁵ O. Mittler, Gesch. d. Stadt Klingnau, Argovia 55 (1943); 58 (1946), S. 174 ff.

⁶ RQu. I/3, S. 240 ff.

⁷ Dazu Villingen 1371 (Oberrhein. Stadtr. II/1, S. 32, § 8): wer den wegen Totschlages vor Gericht Klagenden stösst oder schlägt, kommt um 40 M.S. (!) in die Einung. Dieselbe Bestimmung noch im Stadtrecht Villingen 1592: das. S. 170.

Die Feuerschutzvorschriften entsprechen in etwa dem Recht von Zofingen: bei Unterlassen des Feuerrufs und Nachlässigkeit beim Löschen ist Einung (10 β bzw. 5 % !) fällig. Als Meineid wird bürgerlicher Ungehorsam angesehen¹ und unter Einung gestellt; Meineid konnte so letztlich jeder Verstoss gegen Einungsvorschriften sein, weil die Bürgerschaft ja zu schwören hatte, dass die Einungen gehalten werden sollen². Auffällig ist, dass in Klingnau die spätere Entwicklung des Einungsinstituts ausbleibt, was dafür spricht, dass das Stadtrecht von 1314 vom Bischof nach fremdem Muster verliehen war.

Überhaupt nicht bezeugt ist das Einungswesen für die Stadt Kaiserstuhl³. Gründe vermag ich nicht anzugeben; die Sache müsste sorgfältig auf unter anderem Namen oder in anderer Form auftretende Bestimmungen untersucht werden.

In Laufenburg⁴ setzen die Quellen spät ein. In der Eidliste figuriert der Bussmeister mit seinem Eid, wonach er *bussen vnd einig* aufzunehmen hat, die der Stadt zufallen⁵. Später erwähnt nur die Gerichtsordnung von etwa 1570 die Einung, zunächst in Artikel 25 über «freuel am zeinstag»: wer da frevelt, gibt den Bürgern 1 % pf. *zue einig one gnad* und bessert den Frevel⁶. Erwähnt sind sodann⁷ Einungen des Bannwarts (Art. 90), Metzgeinungen (91: die *alte einigung von der metzig* ist 3 β und steht ganz der Stadt zu), Holzeinung (92: «die seind gentzlich der burger»), Garten- und Rebeneinungen (94, 96) sowie Vieheinungen (Art. 97)⁸.

Die der ländlichen Einung verwandten Formen überwiegen schliesslich auch in Mellingen⁹, während über städtisches Einungswesen nur spärliche späte Nachrichten vorliegen. Der Stiftungsbrief der Bruderschaft der Gerber, Metzger und Schuhmacher von 1401 setzt Verstösse gegen Bruderschaftsartikel

¹ Dazu His, Strafr. II, S. 9 ff. Einung als Meineidstrafe auch in Bern: RQu. Bern I/2, S. 6 (Justinger-Satzung).

² RQu. I/3, S. 242 a.E. Vgl. W. Ebel, Der Bürgereid (1958), S. 143 ff.

³ RQu. I/3. Auch die Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl (= Aarg. Urk. XIII) bringen, soviel ich sehe, keine Einungsbelege.

⁴ K. Schib, Gesch. d. Stadt Laufenburg, Argovia 62 (1950), insb. S. 42 ff.

⁵ RQu. Aargau I/6, S. 83, Art. 9.

⁶ Das. S. 194.

⁷ S. 208 f.

⁸ Dazu oben vor I.

⁹ H. Rohr, Die Stadt Mellingen im MA, Argovia 59 (1947), insb. S. 14 ff.

unter *einung* an die Stadt mit 10 β pf.¹ Ähnlich wie in Klingnau und Zofingen ist einungspflichtig, wer unvorsichtig mit Licht umgeht und seinen Gästen nicht entsprechende Sorgfalt anbefiehlt, jedoch *ledig der einung*, wer bei angehendem Feuer schreit². Der Einung ledig ist nach dem Stadtrecht des 15. Jahrhunderts³ auch der Bürger, der Notwehr gegen den angreifenden Gast beweisen kann; greift er aber selbst den Gast an, so gibt er die Einung und dem Gast 3 β (Art. 292).

III.

Nach dieser Ausbreitung von Belegen können wir uns bei der rechtlichen Würdigung des Institutes der städtischen Einung kurz fassen. Ihr wesentlichster Zug ist ihr genossenschaftlicher Charakter⁴. Mit der Entstehung der Stadt bildet sich ein neuartiger Rechtsverband. Er erhält vom Stadtherrn sein «Recht», das heisst die Sonderstellung, die ihn aus Land- und Hofrecht heraushebt: eben «Stadtrecht», das die ihm zugeordneten Leute und das diesen zugewiesene Gebiet mit einer immunitas ausstattet⁵. Aber damit ist es nicht getan. Es muss der Wille der burgenses hinzutreten und kundbar gemacht werden, ihren Rechtsverband auch gegenseitig anzuerkennen. Hier liegen die Wurzeln der in jüngster Zeit von der Stadtrechtsgeschichte vielleicht nur zu sehr und zu einseitig betonten *coniuratio civium*⁶: der eidlichen Verpflichtung, gegenseitig Frieden zu wahren und Rechte des Mitbürgers zu achten. Diese *coniuratio* ist vor allem ein Friedensverband. Das im Stadtverband selbst entstehende Recht ist in erster Linie Friedensrecht, wie ja auch

¹ RQu. Aargau I/6, S. 297.

² Das. S. 291 n. 4 (1. Hälfte 15. Jahrh.); dazu Stadtr. 15. Jahrh., Art. 27, 29, S. 294.

³ S. 292 ff.

⁴ Rennefahrt, Grundzüge II, S. 93.

⁵ Zur Problematik der städt. Immunität Bader, Dorf I (1957), S. 238 ff.

⁶ Auf sie hebt vor allem H. Planitz, Die deutsche Stadt im MA (1954), ab. Merkwürdig, dass Planitz die Einung nur als interkommunalen Städtebund kennt und nur in Zusammenhang mit Einungsverboten nennt (S. 294). Das Problem der Stadteinung als Akt kommunaler «Autonomie» behandelt P. nur beiläufig und ganz am Ende (S. 340) unter dem Stichwort der «Willküren». Die eigentliche Erklärung des Wesens der *coniuratio*, deren Verwurzelung in der privatrechtlichen Verpflichtung der Eidleistenden, ist P. seinen Lesern schuldig geblieben.

das Landfriedensrecht von den Einungen der Herrschaftsträger, nicht durch «Gesetzgebung» geschaffen wird¹. In der Stadt galt es, den nachbarlichen Frieden zu schützen, inneren Zwist, Fehde, «Blutruns», «Heimsuche», «Überlaufen» und dergleichen unter Strafe zu stellen. Von hier aus erklärt sich dann auch die Benennung des Strafsatzes selbst als Einung.

In den aargauischen Städten zeigt sich wie anderwärts die ursprüngliche Grundlage der Einung noch in vielen Anwendungsfällen und Sanktionen. Es kommt aber bald Weiteres hinzu. Je stärker die Verwaltungsfunktionen der zur Körperschaft werdenden Städte betont werden, um so mehr nimmt die Einung Ordnungscharakter an. Jetzt sind es nicht mehr so sehr die grundlegenden Fragen der Friedenswahrung, als vielmehr die Gebote der Bürgerpflicht, die mit der Einung geschützt werden. Neben Leib und Leben, öffentlicher Sicherheit und Ehre sind es jetzt «praktische» Rechtsgüter, um die das Einungsrecht sich annimmt: Fragen der Versorgung der Stadt mit lebenswichtigen Gütern und deren Verteilung, «Daseinsvorsorge» also, sind es, die der Einung zunehmend verwaltungsrechtlich-polizeilichen Charakter verleihen. So wird neben die «grosse» die «kleine» Einung gestellt, neben das Kriminalrecht das Ordnungsstrafrecht. Der häufig betonte rasche Vollzug, der Übergang zum summarischen Verfahren und die Abschneidung von Rechtsmitteln unterstreichen diese Entwicklung, die allerdings im Laufe der Zeit zu starker Denaturierung des Instituts führt.

Mit dem von Anfang an betonten genossenschaftlichen Charakter des Einungsrechts hängt auch die Aufteilung der Bussen, die «Doppelspurigkeit» des städtischen Strafrechts zusammen². Ursprünglich fehlt der städtischen Einung die Zwangs- und Durchsetzungsgewalt, die Mithilfe des Stadtherrn nötig machte. Ihm, der den Blutbann besass oder zu Lehen trug, stand die Gerichtbarkeit zu. Hier setzt nun, vermutlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, die Scheidung ein: das «herrschaftliche» Strafrecht blieb Herrschaftsrecht, auch wenn es in späteren Zeiten die Stadt selbst erwerben sollte; was innerhalb der Einung anfiel, gehörte der Stadt. Beide Formen laufen nebeneinander her, ergän-

¹ Dazu jetzt G. Partsch, Ein unbekannter Walliser Landfrieden a. d. 12. Jahrh., ZRG 75, germ. Abt. (1958), vor allem gegen J. Gernhuber, Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden (1952).

² Sie betont auch Rennefahrt a.a.O., S. 94 f.

zen und überschneiden sich. Selbst dort, wo die Unterscheidung mit Zurückdrängung des Stadtherrn wertlos geworden war, blieb es bei der Trennung von Frevelbusse und Einung. Ebenso erklärt der genossenschaftliche Kern des Einungsrechtes die Besserstellung des Bürgers: wer durch die Einung gebunden war, konnte auch höheren Schutz fordern als Gäste und Ausburger.

Kehren wir dann schliesslich zu unserem Ausgangspunkt, zum Verhältnis von städtischer und ländlicher Einung, zurück! Der dem Verband dörflicher Genossenschaft, der im Zeitalter der Städtegründung entstehenden Dorfgemeinde¹, zustehende Rechtsraum war eng begrenzt. Die ländliche Einung konnte sich nur auf das beziehen, was ausserhalb der herrschaftlichen Interessen lag: Regelung des Anbaus, Nutzung der Allmende, Benützung der Ehaften usw.² Der städtischen Einung war von vornherein ein weit grösserer Spielraum gegeben, weil der Stadtgründer oder Stadtherr, wenn «seine» Stadt ihre Funktionen erfüllen sollte, ihr Eigenrecht anerkennen musste. Die städtische Einung umfasste auch die Lebensfragen dörflicher Marknutzung, soweit ihrer die Stadtwirtschaft bedurfte; sie konnte dabei aber nicht stehenbleiben. Indem der städtischen Genossenschaft zugestanden wurde, einen umfassenderen Rechtsbereich in ihre Einung einzubeziehen, wurde sie im Rechtssinne erst richtig Stadt.

¹ Vgl. dazu vorerst Bader, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, Zs. f. Wttbg. LG. I (1937), S. 265 ff. Ausführlichere Begründung muss ich dem «Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde» behandelnden Bd. II meiner Studien z. Rechtsgesch. d. mittelalterl. Dorfes vorbehalten.

² Vogel, Einung a.a.O., S. 96 ff.

